

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 25 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 3 Vendémiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzesvorschlags über die Organisation  
des Gerichtswesens.)

115. Das Tribunal selbst beeidigt seine Glieder  
beym Antritt ihres Amts.

116. Es führt ein Protokoll über seine Verhand-  
lungen.

117. Es hat einen Appellationsgerichtsschreiber, den  
es ernennt, und so wie die von diesem ernannten  
Untersecretair beeidigt; ferner einen oder mehrere  
Weibel zur Abwart.

118. Ihm steht ein absonderliches Siegel zu, und  
alle von ihm ausgehenden Akten müssen von seinem  
Präsidenten und Secretair unterzeichnet; und mit sei-  
nem Siegel versehen seyn.

119. Um gültige Urtheile fällen und Beschlüsse fas-  
sen zu können, bedarf es der Gegenwart von wenig-  
stens neun Gliedern, und der Mehrheit der Stimmen  
der Anwesenden.

120. Im Fall wegen Krankheit, Abwesenheit oder  
Recusation wegen Verwandtschaft oder sonst die ge-  
setzliche Zahl der Glieder nicht vollständig seyn sollte,  
soll das Tribunal selbst sich aus den Gliedern der drey  
nächst gelegenen Amtsgerichte bis auf die gesetzlich  
nothwendige Zahl ergänzen.

121. Es beurtheilt in letzter Instanz und inappellabel  
alle Civil- und Polizeyfälle, die nicht unter der Com-  
petenz der untern richterlichen Behörden sind, desglei-  
chen die sich erhebenden Fragen über diese Competenz.

122. Es übt die Aufsicht über alle Civil- und Polizey-  
richterlichen Behörden seines Bezirks aus, untersucht  
die wegen ihrer Amtsführung gegen dieselben eingesen-  
den Klagen, nimmt ihnen ihre Verantwortung ab,  
und spricht entweder selbst darüber ab, oder verweist  
die Sache an ein ordentliches Rechtstribunal, beydes

unter Vorbehalt der Weiterziehung vor den obersten  
Gerichtshof.

123. Es macht endlich die Centralregierung auf die  
ihm aufgefallenen Mängel der Gesetze aufmerksam, und  
stattet derselben, so wie auch dem obersten Gerichtshof,  
alljährlich einen Generalbericht über seine Verrichtun-  
gen ab.

124. Seine Glieder geniessen eine Besoldung, die  
2400 Franken nicht übersteigen darf. Der Präsident  
bezieht über das aus die ihm für seine besondern Be-  
mühungen geordneten Gebühren. Eben so auch der  
Appellationsgerichtsschreiber und Weibel.

## E. Der oberste Gerichtshof.

125. Der oberste Gerichtshof besteht aus fünfzehn  
Gliedern.

126. Aus jedem Appellationsbezirk muss wenigstens  
ein, und dürfen nicht mehr als zwey Glieder seyn.

127. Der kleine Rath ernennt dieselben auf einen  
dreyfachen Vorschlag des Tribunals selbst.

128. Um vorschlags- und wahlfähig zu seyn, muss  
man Mitglied eines Appellationsgerichts, oder Crimi-  
nalgerichts, Präsident, oder Mitglied des Senats gewe-  
sen seyn, annebens mit keinem der bereits erwählten  
Gliedern bis im zweyten Grade des Geschüts in Ver-  
wandtschaft stehen.

129. Die nach dem vierten Jahr der Einführung  
gegenwärtigen Gesetzes zu diesen Stellen gewählten  
Bürger bleiben lebenslänglich am Amt.

130. Der Präsident des obersten Gerichtshofs wird  
aus der Zahl seiner Glieder von dem obersten Ge-  
richtshof selbst ernannt, und jährlich aufs neue erwählt.

131. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs wer-  
den beym Antritt ihrer Stellen von dem Tribunal selbst  
beeidigt.

132. Es führt ein Protokoll über seine Verhand-  
lungen.

133. Er hat eine Kanzley, deren Chef er selbst ernennt, und denselben so wie seine Secretairs beeidigt.

134. Er führt ein besonderes Siegel, und alle von ihm ausgehenden Akten müssen mit diesem Siegel verschen, und von dem Präsident und dem Gerichtsschreiber unterschrieben seyn.

135. Zu Abschluss eines gültigen Beschlusses bedarf es der Gegenwart von wenigstens dreyzehn Gliedern, und der Mehrheit der Anwesenden.

136. Im Fall wegen Krankheit, Abwesenheit oder Recusation wegen Verwandtschaft oder sonst die gesetzliche Zahl der Glieder nicht vollständig seyn sollte, soll das Tribunal selbst sich aus den Gliedern der drey nächstgelegenen Appellations- oder Amtsgerichte bis auf die gesetzliche nothwendige Zahl ergänzen.

137. Der oberste Gerichtshof bestätigt oder ändert alle von den Criminalgerichten ausgefallen Todesurtheile.

138. Er ist der Cassationsrichter in Criminalfällen, wo entweder die Formen oder der Buchstaben des Gesetzes verirzt worden wäre.

139. Er übt die Aufsicht über alle Appellations- und Criminalgerichtsbehörden aus, untersucht die wegen Amtsführung gegen sie einlangenden Beschwerden, vernimmt sie in ihrer Verantwortung, und weist die Sache entweder an ein ordentliches Rechtstribunal, oder spricht selbst über die Strafe und allfälligen Schadenersatz, oder Abrufung wegen erwiesener Unfähigkeit, ohne Weitersziehung ab.

140. Er ist oberstes Appellationstribunal über diejenigen Urtheilssprüche, die ein Appellationsgericht nach Art. 122 in Sachen einer angeschuldigten untergerichtlichen Civil- oder Polizeybehörde ausgefällt hat.

141. Seine Glieder beziehen eine Besoldung, die 3200 Franken nicht übersteigen darf, und sein Schreiber erhält nebst freyer Wohnung und den fallenden Gebühren, 1600 Franken.

### Z u s a m m e n f a s s u n g

#### über die Einführung dieses Gesetzes.

142. Die Wahlfähigkeitbedingungen für die Stelle eines Amtmanns, eines Beysitzers am Amtsgericht, eines Criminalgerichts-Präsidenten, eines Beysitzers am Criminal- und Appellationsgericht und eines Mitglieds des obersten Gerichtshofs, treten, mit Ausnahme des Bedingungsfalls des Alters, erst nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes ein.

143. Die vor dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu den Stellen eines Amtmanns,

gewählter Bürger, die nicht eines der Wahlbedingungen an sich tragen, welche der Bekleidung einer unten Stelle gleich geachtet werden, bleiben blos vier Jahre am Amt, nach deren Verflug sie aber von Rechtfenswegen wieder wahlfähig sind, und auf dem Vorschlag verbleiben, auch wenn keine der vorschlagenden Behörden sie auf das Verzeichniß setzen würde.

144. Desgleichen auch die vor diesem Zeitpunkt ernannten Präsidenten und Beysitzer an den Criminalgerichten.

145. Die vor dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu Mitgliedern eines Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs gewählten Bürger, treten nach dem vierten Jahre zur mindern Hälfte durchs Loos, die übrigen aber erst nach dem sechsten Jahr aus. Die Austrtenden sind also gleich wieder wählbar, und bleiben von Rechtfenswegen auf der Vorschlagsliste.

146. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Notwyl bittet, daß Sie derselben gestatten möchten, sich von ihrer Mutterkirche Sursee gänzlich zu trennen. Die Beschaffenheit dieser Sache ist folgende: Notwyl ist schon seit 1694 eine Filial von Sursee, und es ist ein in diesem Jahr zwischen dem Stand Luzern und dem Abt von Muri als Collator getroffner Vergleich vorhanden, vermöge welchem Notwyl als Filialkirche von Sursee erklärt worden, in welcher alle pfarrlichen Veröffentlichungen ausgeübt werden können, mit Ausnahme einiger Festtagen, an denen die von Notwyl die Pfarrkirche Sursee besuchen müssen, und einiger gottesdienstl. Übungen, die zu gewissen Zeiten nur in Sursee geschehen dürfen; dann sind laut obigem Vergleich die Einwohner des Bezirks Notwyl verpflichtet, zu allen Zeiten ihre Gebühr bey den vorfallenden Steuern zum Gebäude und Geläute der Kirche von Sursee bezutragen.

Sowohl von diesen Einschränkungen in Ausübung ihrer gottesdienstlichen Übungen als von den Beiträgen und andern Gebühren begehren die Notwylner befreyen zu werden, und schützen gegen die erstere ihre Entfernung von Sursee vor, indem einige 2 bis dritthalb Stunden davon entfernt seyn, und theils Unordnung, theils Vernachlässigung in den pfarrl. Veröffentlichungen und gottesdienstl. Übungen nothwendig entstehen, wenn

solche bald in Notwyl, bald in Sursee vorgehen können; eine Bemerkung, welche von der Verwaltungskammer in Luzern in ihrem Bericht vom 3. Juli 1801 ebenfalls angeführt wird.

Als Hauptgrund der Trennung aber führt Notwyl an, daß die Pfarrkirche zu Sursee zu klein sey, indem sie kaum die Hälfte der Pfarrkinder in sich fasset; es wären im J. 1694 etwa 60 Haushaltungen und 300 Seelen im Pfarrbezirk Notwyl gewesen, da die Anzahl der ersten sich jetzt auf 170, die der letztern auf 1200 erstrecke; wenn nun sowohl die von Notwyl als die von Sursee zu Ostern ihre Religionsübungen verrichten sollten, so müste Sursee 6000 Seelen in sich fassen können, wozu der Platz zu klein sey, welches die Verw. Kammer in Luzern ebenfalls unterstützt. Weil also bey längerem Beysammenbleiben die Kirche Sursee erweitert werden müste, so glaubt Notwyl, man werde um dieses kostbare Bauen zu verhindern, sie von der Mutterkirche dergestalten trennen, daß Notwyl eine eigne Pfarrei bilden, hingegen von allen fernern Beyträgen an die Kirche Sursee befreit bleiben möchte; sie macht dabei den Antrag, auf das Kirchengebäude in Sursee, die vorhandnen Capitalien und Armengelder, das sie alles gemeinschaftlich mit Sursee gestiftet und besessen, Verzicht zu leisten.

Die Verw. Kammer von Luzern unterstützt ganz dieses Begehrn und bemerkt auch, daß bey längerem Beysammenbleiben die Kirche in Sursee erweitert werden müste; sie fügt noch bey, daß das Kirchengut in Sursee sehr beträchtlich sey, und glaubt, daß Notwyl durch das Verzichtleisten auf dasselbe der Pfarrer Sursee Vortheil genug einräume, und daß man ohne Bedenken Notwyl dagegen der fernern Beyträgen befreien könne. Die Besoldung des Pfarrers bliebe diejenige, die bisher dem Kaplan in Notwyl nach ehvorigen Traktaten zugesstanden, und nur in Betreff der Besoldung des Küsters wünschte die Verw. Kammer, daß dem wirklichen für seine Lebenszeit das ab einigen Höfstellten in Notwyl bisher bezogene Maß Korn und Haber von ungefähr 8 Viertel noch ausgefølget werden müste.

Dagegen weigern sich aber der Kirchenrath und die Ausgeschossenen von Sursee in ihrer Erklärung vom 22. März 1801 (welche nicht bisjet ist). Sie halten sich an den angeführten Vergleich vom J. 1694 15. Nov. in Rücksicht der von Notwyl zu leistenden Beyträgen, und glauben auf diese um so eher Anspruch zu haben, da die Kirche ein beträchtliches an ihrem Einkommen verloren und auf der andern Seite kostspielige Repara-

tionen vonnothen habe, und daher wollen sie die Fällen Notwyl weder der Beyträgen noch der übrigen Pflichten entlassen, wohl aber gestatten, daß sie wegen den gottesdienstlichen Verrichtungen bey der Geistlichkeit Abänderungen auswirken möge.

Ihre Unterrichtscommission B. G. findet sich in nicht geringer Verlegenheit, Ihnen hier ein Gutachten einzureichen. Wenn wir einen Blick auf mehrere schon bewilligte Trennungen zurückwerfen, so nehmen wir wahr, daß man auch in minder wichtigen Fällen solche zu bewilligen keinen Anstand nahm; betrachten wir aber blos diesen einzelnen Fall, so bietet sich uns ein wechselseitig geschlossner Vergleich vom 15. Nov. 1694 dar, der ohne wechselseitige Einwilligung beider Parteien nicht aufgelöst werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter. Siebentes Heft. 1801. 8. Bern und Zürich, b. Ziegler und Ulrich. S. 168. nebst verschiedenen Tabellen.

Das 6te Heft dieser Monatschrift haben wir im N. 395. S. 332 des Republikaners angezeigt. Der Inhalt des vorliegenden ist folgender: 1) Uebersicht der Arbeiten der helvetischen Gesetzgebung in den Monaten Merz und April 1800, von Usteri. (S. 1 — 34). Vorschlag zu Einrichtung von Armen-Pflegen in allen Gemeinden des Cantons Zürich. Von der Hülfsgesellschaft in Zürich. Mit tabellarischen Mustern. (S. 36 — 75). „Da die Kräfte des Staats und der bisherigen Armenanstalten zu sehr erschöpft und vermindert sind, um dem hinreissenden Strom der Dürftigkeit Einhalt zu thun, und seinen Ausbruch zu hindern, so wird es unausweichlich nothwendig, daß jede Gemeinde in unserm Kanton Anstalten treffe, ihre Armen auf die angemessene Weise, so gut möglich, selbst zu besorgen. Diese vielen, in kleinen Wirkungskreisen sich anstrengenden und zusammenwirkenden Kräfte, sind allein im Stand, im Ganzen jenes schöne Ziel zu erreichen, den Armen in diesen schweren Zeiten, mit Gottes Beystand durchzuholzen. Um nun zu Be-